

# RS OGH 2008/7/9 9ObA91/07h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2008

## Norm

AÜG §3

### Rechtssatz

Unter „Subüberlassung“ versteht man die Überlassung an einen „Beschäftiger“, der die Arbeitskraft nicht (direkt) in seinem eigenen Betrieb einsetzt, sondern an einen zweiten Beschäftiger weiterüberlässt, bei dem die Arbeitskraft tatsächlich ihre Arbeitsleistungen verrichtet.

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 91/07h  
Entscheidungstext OGH 09.07.2008 9 ObA 91/07h  
Veröff: SZ 2008/100

### Schlagworte

Kettenverleih, Zwischenverleih, Mehrfachverleih

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123955

### Im RIS seit

08.08.2008

### Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)